

Professor Dr. jur. habil. Dr. jur. h. c. mult.
BERND SCHÜNEMANN
Em. Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht,
Rechtsphilosophie und -soziologie der LMU München
Ordentliches Mitglied der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Direktor des Instituts für Anwaltsrecht
an der LMU München

82279 Eching a. A.
Kaagangerstraße 22
Telefon (08143) 7402
Telefax (08143) 8508

Dr. h.c. Mongolische Staatsuniversität Ulan Bator

Dr. h.c. Universität Saragossa (Spanien)

Dr. h.c. Universität Carlos Mariátegui Moquegua (Perú)

Dr. h.c. Georgische Staatsuniversität Tiflis

Dr. h.c. Staatliche Chengchi-Universität Taipei (Taiwan)

Dr. h.c. Nationale Universität Athen (Griechenland)

Dr. h.c. Dongguk-Universität Seoul (Korea)

Dr. h.c. Staatliche Universität Huánuco (Perú)

Dr. h.c. Universität Inca Garcilaso de la Vega (Perú)

Dr. h.c. Estudios Superiores San Cristóbal de las Casas (México)

Dr. h.c. Ponteficia Universität Católica del Perú

Dr. h.c. Staatliche Universität Córdoba (Argentinien)

Honorarprofessor Staatliche Universität San Agustín, Arequipa, Universität San Martín de Porres, Lima (Perú), Univ. de Sinú (Kolumbien)

Socrates-Professor Universität de los Andes, Bogotá (Kolumbien)

Chair-Professor Staatl. Chengchi-Universität Taipei (Taiwan)

Visiting Professor Peking Univ., Beijing Normal Univ. u. Renmin-Universität von China

Erklärung von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann als gerichtlich bestellter Verteidiger von Dr. Christian Olearius im Verfahren 63 KLs -213 Js 15/22-1/22 des LG Bonn in der Hauptverhandlung vom 25. September 2023 gem. § 243 Abs. 5 S. 3 StPO

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Bemerkung	3
II. Zur Begründung der Rüge der örtlichen Unzuständigkeit des LG Bonn	4
1. BC German Equity Special Fund als einziger Bonner Gerichtsstand	4
2. Zum Gerichtsstand des Zusammenhanges	4
3. Fehlerhafte Ermessensausübung der StA	5
4. Widersprüche und Mängel der Anklageschrift	6
5. Die Geheimakten	10
6. Fazit	14
III. Die Bedeutung der Sichtweise der Verteidigung für die Laienrichter und die Öffentlichkeit	15
1. Der Wille des Gesetzgebers	15
2. Rechtsstaatsverletzungen der StA und Medienreaktion	15
3. Dem Rechtsstaat verpflichtete Berichterstattung	16
IV. Die fünf blinden Flecken der früheren Verfahren und damit auch der Anklage	17
1. ICAP, Ex/ex-Stückegeber und Deutsche Bank	17
2. Kronzeugen statt Warburg-Mitarbeiter vermöge Salamitaktik	19
3. SERIVA	21
4./5. Dividendenstripping, Dividendenlevel und Urkunden	22
V. Keine Bindungswirkung früherer Urteile einschl. BGH	23
VI. Zum subjektiven Tatbestand insbesondere	24
A. Allgemeines	24
1./2. der Begriff des Vorsatzes in der st. Rspr. des BGH	25
3. Die besonderen Anforderungen bei der Steuerhinterziehung	26
B. Zum Wissenselement des Vorsatzes	26
1. Anforderungen beim Aktienhandel um den Dividendenstichtag	26
2. Sichergestellte Dokumente widerlegen den Vorsatz	27
3. Unternehmensorganisation und principal-agent-approach	29
4. Beweis durch Tagebücher	29
5. Der die Anklage beherrschende und ruinierende Rückschaufehler	30
6. Zweistufigkeit des bedingten Vorsatzes bei der Steuerhinterziehung	31
C. Zum Willenselement des Vorsatzes	32
1. Persönlichkeit Dr. Olearius	32
2. Entkräftung durch feststehende Bp	32
3. Beweis durch Tagebücher	34
4. BC German Equity Special Fund als reductio ad absurdum der Anklage	34

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Herren Berufsrichter, sehr geehrte Frau Schöffinnen und sehr geehrter Herr Schöffe!

I. Einleitende Bemerkung

Dass ich als gerichtlich bestellter Pflichtverteidiger im Anschluss an die Erklärungen der Herren Wahlverteidiger eine eigene Erklärung für Herrn Dr. Olearius abgebe, hat drei Gründe. Zum ersten hat ein gerichtlich bestellter Verteidiger, namentlich wenn er zusätzlich zu Wahlverteidigern bestellt wird, in gewisser Weise auch die Stellung eines *amicus curiae*, der auch im Interesse der Justiz mithelfen will, dass die Hauptverhandlung in die richtige Richtung verläuft. Zum anderen ist mit den Wahlverteidigern besprochen worden, dass ich für die Verteidigung insgesamt die Rüge der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Bonn in aller Kürze begründe, weil dafür maßgebliche Umstände gerade durch meine Bestellung bekannt geworden sind. Und zum dritten haben die bisherigen Urteile der 12. Strafkammer des LG Bonn gezeigt, dass - mutmaßlich aufgrund der bereits von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gauweiler angesprochenen Vorverurteilung - über grundlegende Anforderungen an den objektiven, vor allem aber auch an den subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung bisher mit großer Nonchalance und in strafrechtsdogmatisch fehlerhafter Weise hinweggegangen worden ist, weshalb ich an die nunmehr zuständige 13. Strafkammer appellieren möchte, der Prüfung des objektiven, vor allem aber auch des subjektiven Tatbestandes die gebührende, in den früheren Verfahren durchweg versagte Aufmerksamkeit zu widmen.

II. Zur Begründung der Rüge der örtlichen Unzuständigkeit des LG Bonn

1. Dass der frühere Geschäftsleiter einer Hamburger Bank wegen der steuerlichen Bewandnisse dieser Bank und ihres Verkehrs mit den Hamburger Finanzbehörden in Bonn vor Gericht steht, macht zunächst einmal jeden unbefangenen Beobachter perplex.

Dr. Olearius wohnt seit Jahrzehnten in Hamburg, und sein Schaffen gilt ebenso lange dem Bankhaus Warburg, das seit seiner Gründung im Jahre 1798 in Hamburg verwurzelt ist und natürlich auch seine steuerlichen Angelegenheiten dort zu regeln hatte. Alle Handlungen, die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegt werden, fanden in Hamburg statt, und es sind Hamburger Finanzbehörden, die in den weitaus meisten Anklagepunkten für die steuerlichen Regelungen zuständig waren. Das Bundeszentralamt für Steuern, über das allenfalls eine örtliche Zuständigkeit des LG Bonn begründet werden könnte, war dagegen allein für die steuerlichen Angelegenheiten des *BC German Equity Special Fund* zuständig, in die Herr Dr. Olearius nur in einer peripheren Weise involviert gewesen ist, für die sich, wie sogleich darzulegen, nur ein einziger Anklagepunkt zimmern lässt.

2. Der formalrechtliche Weg für die vorliegende umfangreiche Anklage beim LG Bonn besteht allein in dem Gerichtsstand des Zusammenhanges nach den §§ 3 und 13 StPO, wonach eine originäre örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht für alle angeklagten Taten gegeben sein muss, weil im Interesse der Prozessökonomie und oft auch im Interesse des Angeklagten möglichst viel, volkstümlich gesprochen, in einem Aufwasch erledigt werden könnte. Die aus dieser - 1878 geschaffenen - Regelung resultierende multiple Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft zwischen diversen Gerichtsständen steht in einer offensichtlichen Friktion

mit der in Art. 101 des Grundgesetzes von 1949 enthaltenen Garantie des gesetzlichen Richters und dem darin enthaltenen Prinzip der sog. Blindlingszuweisung¹, gibt sie doch der Staatsanwaltschaft theoretisch die Möglichkeit, einen riesigen Geschehenskomplex anhand eines bloßen Zipfels vor das ihr genehme Gericht zu ziehen. In der Strafprozessrechtswissenschaft wird eine solche Wahlmöglichkeit deshalb zunehmend abgelehnt², und auch in der Rechtsprechung, die der Staatsanwaltschaft ein Ermessen konzidiert, wird an dessen pflichtgemäße Ausübung zunehmend ein strenger Maßstab angelegt³.

3. Dass die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, drängt sich jedem unbefangenen Betrachter schon deshalb auf, weil sie an dem nur ein einziges Jahr (2009) betreffenden kleinen Zipfel des *German Equity Special Fund* die steuerlichen Vorgänge des Hamburger Bankhauses Warburg von 2006 bis 2020, also für 15 Jahre vor das LG Bonn ziehen will und damit die Schwerpunkte absichtlich auf den Kopf stellt. Durch die vom Hohen Gericht im Eröffnungsbeschluss vorgenommenen verschiedenen Korrekturen der die Anklage kennzeichnenden Widersprüche und Rechtsirrtümer wird das besonders deutlich. Ich gehe darauf sogleich näher ein, um dann anschließend das endgültige Siegel unter den Ermessensmissbrauch der Staatsanwaltschaft zu präsentieren: die am Landgericht Bonn existierende Struktur zur Perpetuierung der von seiner 12. Strafkammer produzierten Cum-ex-Urteile in der zukünftigen Judikatur der weiteren Cum-ex-Strafkammern.

Inwieweit die von den Wahlverteidigern in ihren Erklärungen angesprochenen Beeinträchtigungen des fairen Verfahrens gegenüber Herrn Dr.

¹ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, S. 42 mwN.

² SK-StPO/Weßlau/Weißer, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 8 f.; Ignor, Festschrift für Schlothauer, 2018, S. 117, 122 ff.

³ BVerfGE 20, 336, 346; BVerfG v. 2.7.1992 -2 BvR 1197/91 -iuris-; OLG Hamm NStZ-RR 1999, 16.

Olearius unabhängig von der Zuständigkeitsfrage ein Verfahrenshindernis begründen, brauche ich deshalb für meinen Part nicht weiter zu untersuchen.

4. Das Hohe Gericht hat in seinem Eröffnungsbeschluss vom 12. April dieses Jahres drei Widersprüche und materiellrechtliche Mängel der Anklageschrift festgestellt.

a) Die Anklageschrift vom 1.7.2022 ging an manchen Stellen von 15 selbständigen Taten aus, an anderen von 14, die sich in der verlesenen Neufassung vom 3.7.2023 auf 13 Punkte verringert haben, nachdem das hohe Gericht in einem Fall eine Doppelanklage festgestellt hat. Diese inneren Widersprüche der Anklage sind auch durch die Neufassung nicht beseitigt worden, sie machen die Anklage teilweise unverständlich und beeinträchtigen damit ihre als Verfahrensvoraussetzung notwendige Umgrenzungsfunktion. Im einzelnen:

In der Fassung vom 01.07.2022 sind im Inhaltsverzeichnis als Taten zu Ziff. 5 – 10 die Fälle des *German Equity Special Fund* im Jahr 2009, als Tat zu Ziff. 11 der Warburg-Eigenhandel 2010 und als Tat zu Ziff. 14 der Eigenhandel 2011 aufgeführt. Im Anklagesatz finden sich die Fälle des *German Equity Special Fund* auf S. 13 dagegen als Fälle 5 – 9, auf S. 14 die Dividendensaison 2010 der Warburg Bank als Fall 10 und sodann unten auf der Seite die Dividendensaisons 2010 und 2011 als Fälle 13 und 14 aufgeführt. Ebenfalls noch im Anklagesatz finden sich dagegen auf S. 36 – 38 zehn unterschiedliche Fälle des *German Equity Special Fund*, die auch auf S. 32 in der Überschrift entsprechend angekündigt sind, woraufhin dann ab S. 40 der Warburg-Eigenhandel 2010 als Tat Ziff. 11 folgt und später ab S. 49 als Tat zu Ziff. 14 der Eigenhandel 2011. In der

korrigierten Anklageschrift vom 03.07.2023 werden dagegen für den *German Equity Special Fund* auf S. 12/13 nur die Taten Ziff. 5 – 9 angeklagt (Ziff. 10 fehlt), die Dividendensaison 2010 folgt als Ziff. 10 und schließlich auf S. 14 nochmals als Ziff. 13, die dann aber für entfallen erklärt wird, und offenbar als Ziff. 14 die Dividendensaison 2011. Bei den nunmehr als Nr. 5 – 9 ausgewiesenen Taten betreffend *German Equity Special Fund* sind auf S. 37 oben unter der Gattung „Rhön-Klinikum AG“ und „Stada Arzneimittel AG“ ohne Begründung als Nr. 9 diejenigen Punkte aufgeführt, die in der früheren Anklage als Anklage Pkt. 10 rangierten. Der Warburg Eigenhandel von 2011 kommt nunmehr auf S. 47 als Tat zu Ziff. 14. Auch der Schadensumfang bzgl. *German Equity Special Fund* ist sowohl in der ursprünglichen Anklage vom 01.07.2022 wie in der neu eingereichten Anklageschrift vom 03.07.2023 in sich widersprüchlich: In der Übersicht auf S. 12/13 werden fünf einzelne Schadenssummen aufgeführt, die sich insgesamt auf den Betrag von 60.804.925,00 € addieren, während auf S. 37 ein Schaden von insgesamt 108.100.575,00 € vorgeworfen wird.

Wenn man sich vor Augen führt, dass dieses Wirrwarr der Anklage einen Prozess eröffnen soll, in dem es um Millionen geht und dem Angeklagten die Kenntnis von Subtilitäten der Börsenpraxis und des Steuerrechts zur Last gelegt wird, für deren Aufklärung Heerscharen von Juristen mehr als ein Jahrzehnt benötigt haben, so ist es schwer, keine Satire zu schreiben.

b) Eine örtliche Zuständigkeit des LG Bonn kann sich von vornherein maximal nur in den ursprünglich unter Ziff. 5 – 10, nunmehr unter Ziff. 5 – 9 angeklagten Fällen des *BC German Equity Special Fund* ergeben, wenn man sie aus der Tatsache der Abgabe der Steuererklärungen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ableitet, was vom Wahlverteidiger Rechtsanwalt Dr. Landry mit beachtlichen Rechtsargumenten bestritten wird, in meinen Überlegungen aber unterstellt werden soll. Wie aus dem

verlesenen Anklagesatz hervorgeht und von der Kammer im Eröffnungsbeschluss auch herausgearbeitet wird, handelt es sich jedoch bei den von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Beiträgen von Herrn Dr. Olearius zu den Aktivitäten des *German Equity Special Fund* nach den von der Staatsanwaltschaft übersehenen Grundsätzen des uneigentlichen Organisationsdelikts⁴ um eine tateinheitliche Tat der Steuerhinterziehung, also nur um einen einzigen Anklagepunkt. Zwar sind die diesbezüglichen Ausführungen der Kammer (S. 3 Nr. 3 des Eröffnungsbeschlusses) im Konjunktiv gehalten, aber da die Anklageschrift materiellrechtlich nach dem im Anklagesatz aufgestellten Behauptungen beurteilt werden muss, ist festzustellen, dass dieser (in der Formulierung der Kammer) gerade keine „individuell fördernde Handlungen zu konkreten Einzeltaten“ beschreibt, sondern äußerstenfalls „allgemeine Strukturierungs- und Planungstätigkeiten“. Nach dieser materiellrechtlichen und zugleich prozessrechtlichen Korrektur der Anklage bleiben aber insgesamt überhaupt nur neun Taten übrig, von denen nur eine einzige auf die steuerlichen Vorgänge 2009 beim *German Equity Special Fund* entfällt - wahrlich sowohl von der Zeit als auch von den Herrn Dr. Olearius vorgeworfenen Aktivitäten her nur ein Zipfel, der bei einer rechtsstaatlich korrekten Würdigung der Gewichte unmöglich die Legitimation dafür bieten kann, den riesigen Komplex der Vorgänge von 2006 bis 2020 vor das LG Bonn zu zerren.

c) Drittens ist von der Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage verkannt worden, dass die unter Ziff. 15 vorgeworfenen „nachgelagerten Angaben im Rahmen der Betriebsprüfung“ nach den elementaren Grundsätzen der

⁴ Vgl. dazu BGH wistra 2016, 309, 310; 2019, 361- st. Rspr.-.

strafrechtlichen Konkurrenzlehre eine sog. mitbestrafte Nachtat darstellen und deshalb gar keinen Anklagepunkt bilden können⁵. Auch die Hilfs-erwägung, wenn eine Strafbarkeit in den angeklagten Eigenhandelsfällen nicht vorliege, könnte der Anklagepunkt 15 als eigenständige Tat zu behandeln sein (Eröffnungsbeschluss Nr. 5 S. 3 f.), bedeutet nicht eine bloße abweichende rechtliche Würdigung innerhalb des unveränderten Prozessgegenstandes im Sinne von § 207 Abs. 2 Nr. StPO, sondern deckt eine bei Erhebung der Anklage übersehene rechtliche Aporie auf: Es könnten danach allenfalls die Warburg-Eigengeschäfte einerseits, das Auftreten gegenüber der Betriebsprüfung andererseits im Wege der gleichartigen Wahlfeststellung angeklagt werden, was aber ersichtlich nicht dem Anklagewillen der Staatsanwaltschaft entsprochen hat und, weil es einen anderen Prozessgegenstand bildet, ihr nach meiner Auffassung auch nicht aufgedrängt werden kann.

d) Indem die Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung, die Anklage beim LG Bonn einzureichen, in rechtlicher Hinsicht verkannt hat, dass die von ihr zum entscheidenden Anknüpfungspunkt gemachten Vorgänge beim *German Equity Special Fund* nicht (wie von ihr angenommen) sechs Taten von insgesamt fünfzehn betrafen, sondern nur eine einzige von insgesamt neun oder zehn, also rein rechnerisch nur 10% anstatt 40%, gründet sich die Ermessensentscheidung also auf einen präjudiziellen Rechtsfehler und kann deshalb allein schon wegen dieser fehlerhaften Basis selbst nicht als pflichtgemäß akzeptiert werden. Dieser Ermessensfehler der Staatsanwaltschaft Köln bei der Auswahl des LG Bonn konnte durch die von der Strafkammer vorgenommenen Korrekturen auch nicht etwa geheilt werden, sondern wurde umgekehrt dadurch gerade aufgedeckt.

⁵ Für den analogen Fall des Betrugses als strafloser Sicherungsbetrug bezeichnet, s. nur Hefendehl in MüKo-StGB, 4. Auf. 2022, § 263 Rdn. 1246.

5. Aber damit nicht genug, bei weitem nicht genug. Denn im Zwischenverfahren ist ein weiterer und noch weitaus gravierenderer Grund hinzugekommen, der einer auf das LG Bonn fallenden Auswahl des Gerichtsstandes aus Rechtsgründen zwingend entgegenstand und ihr immer noch entgegensteht.

a) Am 13.12.2022 hat mich die 13. Strafkammer in Gestalt ihres damaligen Vorsitzenden zum Pflichtverteidiger von Herrn Dr. Olearius bestellt. Bereits am 16.12.2022 hat die Geschäftsstelle der 13. Strafkammer mir zur Gewährung von Akteneinsicht einen USB-Stick als „elektronisches Akten-doppel“ übersandt. Beigefügt war der Hinweis, dass der Datenträger zwar Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, eine Rücksendung jedoch nicht erforderlich sei und ich ihn vernichten könne, sofern ich ihn nicht mehr benötige.

Ich habe diesen USB-Stick erst Anfang Februar dieses Jahres geöffnet, weil ich bis dahin mit der Lektüre und der rechtlichen Analyse der mir in Papierform vorliegenden Anklageschrift ausgelastet war. Als ich ihn in den dafür vorgesehenen Schlitz meines PC steckte, ahnte ich nicht, dass ich etwas in den Händen hielt, was die dem Bankhaus Warburg wahrlich nicht übertrieben wohlgesinnte Süddeutsche Zeitung am 08. März 2023 in einem ganzseitigen Artikel als „Skandal im Skandal“ bezeichnete. In den vom damaligen Vorsitzenden der 13. Strafkammer ständig benutzten, auch anderen Mitgliedern der Kammer verfügbaren Dateien befanden sich zahlreiche interne Ausarbeitungen der Richter der 12. Strafkammer aus den vor ihr zuvor geführten Cum-Ex-Verfahren, in denen Mitarbeiter von Warburg angeklagt waren oder jedenfalls das Bankhaus Warburg als Einziehungsbeteiligter betroffen war. Es gab u. a. einen eigenen Unterordner „Zeugenaussagen und Einlassungen vor der 12. Strafkammer“, in denen der nach Auffassung der Richter der 12. Strafkammer relevante Inhalt

dieser Aussagen aufgezeichnet wurde, in denen ferner zahlreiche Aussagen aus den Ermittlungsakten stromlinienförmig zusammengefasst und gewürdigt wurden, es gab eine „Mastertabelle Chronologie“, in der ein zeitlicher Ablauf von 2006 bis 2011 konstruiert wurde, es gab tabellarische Übersichten, in denen die Tabellen der Anklageschrift zusammengestellt, geprüft und teilweise korrigiert wurden, insbesondere auch bezüglich der vorgeworfenen Schadenssummen, und es gab schließlich eigene Dateien, in denen der Inhalt ganzer Sonderhefte, die nicht Bestandteil der Verfahrensakten der 13. Strafkammer waren, ausgewertet, zusammengefasst und bereits gewürdigt wurden, beispielsweise durch Bemerkungen wie „Kenntnis Olearius vom System“, „Kenntnisse von Olearius, Schmid, Dörscher, Hagel über Leerverkäufe und Nichtabführung KEST“ oder „Kenntnisse bei Warburg in Fest- und Depotbank von der Anlagestrategie“ (Inhalt SH 138 Dr. Steck S. 6). Die betreffenden Dateien stammten durchweg von Mitgliedern der 12. Strafkammer, dabei auch von deren Vorsitzendem, der bei weitem größte Teil von einem bestimmten Beisitzer. Besonders viele Fragen gibt die Datei mit der Auswertung und Würdigung der zahllosen Aussagen des „Dauerkronzeugen“ Dr. Steck in dem Sonderheft 138 auf, als deren Autor die „Justiz“ angegeben wurde, was auf eine weitgespannte Einschaltung und geheime Zusammenarbeit von namentlich nicht weiter individualisierten Justizangehörigen schließen lässt.

b) Aus dem ebenfalls als Datei in dem USB-Stick enthaltenen „Merkzettel“ des damaligen Vorsitzenden der 13. Kammer ließ sich genau entnehmen und belegen, wie dieser bereits das Urteil gegen Herrn Dr. Olearius in den Fußstapfen der Urteile der 12. Strafkammer vorbereitet hatte, und zwar gerade auch in solchen Fußstapfen, die nach dem von mir in den letzten Monaten vorgenommenem Aktenstudium nichts anderes als klare Irrtümer und Fehlinterpretationen bezüglich des Sachverhalts und der dazu

vorliegenden Dokumente darstellen und die sich übrigens durchweg in der vorliegenden Anklageschrift wiederfinden. Darauf näher einzugehen, ist in meiner heutigen Erklärung nicht der Ort, ebenso wenig wie hier auf die nach der Aufdeckung der Geheimdateien erfolgte und von der 13. Strafkammer für begründet erklärte Ablehnung des damaligen Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit noch eingegangen werden muss. Vielmehr geht es mir hier um etwas, was die „Süddeutsche Zeitung“ in die Worte gekleidet hat: „Es reicht nicht, dass das Gericht den Vorsitzenden Richter der 13. Großen Strafkammer in diesem Verfahren aus dem Verkehr gezogen hat. Die Justiz muss aufklären, was da genau geschehen ist. Und ob das ein Einzelfall war oder ob sich bei bisherigen Cum-Ex-Verfahren in Bonn ähnliche Vorgänge abgespielt haben. Aus den Geheimakten des Richters darf keine Geheimjustiz werden.“ Es geht mit anderen Worten darum, ob das, was ich durch Zufall aufdecken konnte, nur das Siebtel eines das rechtsstaatliche Ansehen des Landgerichts Bonn in den Abgrund ziehenden Eisbergs ist, es geht darum, dass das Landgericht Bonn als solches reinen Tisch machen muss, bevor es überhaupt als ein im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens von der Staatsanwaltschaft im Komplex Warburg auswählbarer Gerichtsstand und gesetzlicher Richter wirken kann. Der Gerichtsstand ist das Gericht als solches, nicht ein einzelner Spruchkörper, und solange der durch die in diesem UBS-Stick gespeicherten Dateien begründete dringende Verdacht nicht ausgeräumt ist, dass es an diesem Gericht insgesamt in Sachen Cum-Ex geheime Kommunikationsfäden gibt, ist das LG Bonn insgesamt nicht der gesetzliche Richter - gänzlich unbeschadet, hohes Gericht, der von der Verteidigung nicht bezweifelten Unbefangenheit und Rechtlichkeit der jetzt speziell tätigen Richter.

c) Als Wächter des Gesetzes, wie es der große Jurist Savigny formuliert hat, hatte die Staatsanwaltschaft meinen Fund selbstverständlich bei der

Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen. Und sie konnte dies auch durchaus noch tun, als die Existenz der Geheimakten offenbar wurde, denn der diese aufdeckende Ablehnungsschriftsatz der Verteidigung stammt vom 12. Februar 2023 und gelangte also der Staatsanwaltschaft noch im Zwischenverfahren zur Kenntnis, als sie ihre zuvor getroffene Wahl ändern konnte und bei pflichtgemäßem Verhalten auch ändern musste. Denn es ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, dass die Staatsanwaltschaft, solange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, die öffentliche Klage nach § 156 StPO ohne weiteres zurücknehmen kann, um eine verfehlte Auswahl zu korrigieren (so ausdrücklich BGHSt 21, 247, 249; Meyer-Goßner/Schmidt, StPO, 66. Aufl. 2023, vor § 7 Rn. 10).

d) Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft das Gegenteil getan und ist den Versuchen der Verteidigung, über Bewandnisse und Ausbreitung der „Geheimakten“ Transparenz herzustellen, sogar entgegengetreten. Entsprechendes gilt für den weiteren Versuch der Verteidigung, Bewandnisse und Einwirkungsbereich der „Geheimakten“ mithilfe der Tatsache aufzuklären, dass am LG Bonn ein sog. „Schulungsmaterial“ für die für den Cum-Ex-Bereich planmäßig ausgesuchten Richter geschaffen und verbreitet worden ist. Auf meine Nachfrage nach Details habe ich nur erfahren, dass es eine Sammlung der bei der Bearbeitung der ersten Fälle gesichteten Entscheidungen und Publikationen gebe und dass ein Richter der 12. Strafkammer im Sommer 2022 für interessierte Kollegen einen Vortrag über die Rechtslage gehalten habe, aber ich habe keine Einsicht in dieses Material erhalten. Weil jede Materialsammlung durch die dabei unvermeidbare Selektion eine inhaltliche Strukturierung zum Gegenstand hat und weil der betreffende Referent den mit Abstand größten Anteil an der Produktion der „Geheimakten“ gehabt hat, gehört auch dieser Punkt in meinen Augen zu den Sachverhalten, die aufgeklärt gehören, bevor das

LG Bonn als Gerichtsstand für „Warburg-Fälle“ endgültig hätte gewählt werden dürfen.

6. Ich komme zum Fazit. Allerspätestens seit dem Bekanntwerden der Geheimakten, zumal im Hinblick auf die Existenz des nicht näher offenbarten Schulungsmaterials, war die Wahl der Staatsanwaltschaft, wegen eines einzigen von zehn Anklagepunkten für alle Punkte den Gerichtsstand des LG Bonn zu wählen, ermessensfehlerhaft, und die Staatsanwaltschaft hätte durch eine Rücknahme der Anklage bis zur Klärung der näheren Bewandtnisse und der Verbreitung der Geheimakten und des Schulungsmaterials zumindest abwarten müssen, bis das LG Bonn nach Herstellung von Transparenz wieder ermessensfehlerfrei als Gerichtsstand wählbar sein würde. Weil das nicht geschehen ist, sondern umgekehrt die Staatsanwaltschaft sogar einer weiteren Aufklärung dieses Punktes entgegengetreten ist, ist das LG Bonn nicht das örtlich zuständige, dem Gebot des gesetzlichen Richters genügende Gericht. Weil dies für das ganze Gericht gilt, kommt es auf die Untadeligkeit der Richter, vor der die Hauptverhandlung gegenwärtig stattfindet und denen ich meinen Respekt bekunde, nicht an. Ebenso wenig kommt es für die Frage der Zuständigkeit auf die materiellrechtliche Frage an, dass gerade der Komplex des *BC German Equity Special Fund* (zusammen mit dem *BC German Hedge Fund*) eine schlagende Widerlegung der zum Tatvorsatz aufgestellten Beschuldigung liefert. Darauf werde ich im Rahmen meiner anschließenden Erklärungen zurückkommen, die streng genommen höchstvorsorglich die Zuständigkeit des LG Bonn unterstellen.

III. Die Bedeutung der Sichtweise der Verteidigung für die Laienrichter und die Öffentlichkeit

1. Vieles von dem, was ich nunmehr in gedrängter Kürze auf die Anklage selbst erwidern möchte, mag für die berufsrichterlichen Mitglieder des Hohen Gerichts aufgrund ihrer Aktenkenntnis bedeuten, Eulen nach Athen zu tragen. Aber der Gesetzgeber hat auch den erstmals durch die Verlesung der Anklageschrift mit dem Fall konfrontierten Laienrichtern und damit Ihnen, Frau Schöffin, Herr Schöffe und Frau Ergänzungsschöffin, die Urteilsfindung anvertraut, die die Position der Verteidigung noch nicht aus den früheren Verfahrensstadien kennen. Und er hat die sog. Opening Statements der Verteidigung 2017 ausdrücklich auch zu dem Zweck eingeführt, „auch der Öffentlichkeit Einblick in die Sichtweise der Verteidigung zu gewähren“ (BT-Dr 18/11277 S. 33 unten).

2. Wo wäre das wichtig, wenn nicht in einem Fall wie diesem, in dem die Öffentlichkeit bisher von dieser Sichtweise so gut wie nichts erfahren hat, während sie seit Jahren in den Medien von der Sichtweise der Staatsanwaltschaft gleich einem Tsunami überflutet worden ist? Die 3 Wahlverteidiger haben in der vergangenen Woche die Methoden dieses Tsunami im einzelnen geschildert, die Presse hat darüber mit Überschriften wie ZITAT „Dauerkritik an der“ oder „Attacke auf die Strafverfolgung“ ENDE DES ZITATS berichtet, aber die Kritik ebenso wie der daraus folgende Korrekturbedarf betreffen genauso das bisherige Medienkonzert, in dem diejenigen Stimmen, die nicht um Sensation, sondern um Fairness und Rechtsstaatlichkeit in unserem Gemeinwesen besorgt sind, zukünftig lauter gehört werden müssen. Als gerichtlich bestellter Verteidiger fühle ich mich speziell verpflichtet und legitimiert, deshalb nicht nur an die Medien allgemein und speziell an Sie, meine Damen und Herren anwesenden Vertreter, zu appellieren, sondern dies kraft des immanenten Fundaments der im

Grundgesetz garantierten Pressefreiheit auch zu verlangen. Die ungeschminkte, geradezu mit dem impliziten Vorwurf einer Strafvereitelung arbeitende öffentliche Druckausübung auf die Aufsichtsinstanzen der Strafverfolgung, die ich am letzten Mittwoch in dem Artikel des Handelsblatts lesen musste (beigefügt in **Anlage 1**) über den angeblichen Willen des neuen Leiters der Kölner Staatsanwaltschaft zur ZITAT „Entmachtung“ von OStAin Brorhilker als angeblich Deutschlands „wichtigster Cum-ex-Ermittlerin“, die „ihr halbes Team im Kampf gegen Steuerhinterzieher verlieren solle“, weshalb „viele Banker aufatmen dürften“, ENDE DES ZITATS zielt dagegen umgekehrt auf die Gutheißung und Gesundbetung jener schweren und fundamentalen Rechtsstaatsverletzungen, die die Oberstaatsanwältin Brorhilker in den Verfahren gegen die Warburg Bank zu verantworten hat.

Ich will die in den Erklärungen der Wahlverteidiger hierzu zu findenden Darlegungen nicht wiederholen, sondern nur die jeder rechtlichen Gesinnung Hohn sprechenden Punkte rechtsdogmatisch würdigen: die die Gewaltenteilung missachtende Instrumentalisierung der Politik; die einer auf Objektivität festgelegten Staatsbehörde unerlaubte Litigation-PR; die Missachtung von Beweisverwertungsverböten bezüglich der Tagebücher und nach ihrer Asservierung die Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Verwahrungsbruch bei ihrer Preisgabe; unerlaubte Vernehmungsmethoden durch Versprechen unzulässiger Vorteile; willkürliches Herausgreifen eines (angeblichen) Täterunternehmens, um an ihm ein Exempel zu statuieren, bei gleichzeitiger Verfolgungsvereitelung über geraume Zeit bezüglich der Großprotagonisten und Verschweigen von familiär verankerten Sonderbeziehungen zu diesen.

3. Eine dem Rechtsstaat verpflichtete öffentliche Berichterstattung muss über diese Charakterzüge des Wirkens der laut Handelsblatt „wichtigsten Cum-ex-

Ermittlerin“ berichten und diese sachlich kommentieren, anstatt die gesetzlich vorgeschriebene behördliche und ministerielle Aufsicht über deren Tätigkeit mit denunziatorischen Mitteln zu unterbinden zu versuchen.

IV. Die fünf blinden Flecken der früheren Verfahren und damit auch der Anklage

1. Ich beginne mit einigen knappen Feststellungen zu dem in der Anklage in tatsächlicher Hinsicht gezeichneten Bild der Ereignisse, das im Wesentlichen aus den früheren Urteilen der von mir schon im Zusammenhang mit den Geheimakten erwähnten 12. Strafkammer abgeleitet worden ist. Nach der eigenen Begründung dieser Urteile sind darin zentrale Fragen nicht aufgeklärt worden, Fragen, die die Fundamente des ganzen Börsengeschehens betreffen und ohne deren Aufklärung weder objektiv noch subjektiv eine strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt werden kann. Sowohl die früheren Urteile als auch die verlesene Anklage haben diese Punkte bewusst und demonstrativ ungeklärt gelassen. Ich nenne sie deshalb mit einem Begriff aus der Physiologie der Sehkraft die blinden Flecken, noch treffender wäre vielleicht ihr Vergleich mit schwarzen Löchern, die alle Materie in sich einsaugen und vernichten, deren Inkaufnahme also quasi den ganzen Vorwurf der Anklage im Nichts hängen lässt. Deren fehlende Berücksichtigung ist bereits in den Eingangserklärungen der Wahlverteidiger gerügt worden und soll nur wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung und Größe im Hinblick auf die bevorstehende Beweisaufnahme noch einmal registriert werden:

(1) die Rolle und die einzelnen Aktivitäten der Firma ICAP, die als Börsenbroker in der Regel nur Geschäfte vermittelt haben mag, die aber, wie

die Verteidigung anhand von Dokumenten belegen wird, in den Eigenhandelsfällen von Warburg juristisch als Verkäufer der Aktien aufgetreten ist und hierbei intern ausdrücklich Wert darauf gelegt hat, dass die Käufer über die wahre Natur des steuergetriebenen Modells nicht aufgeklärt würden. Man geht wohl nicht fehl in der Vermutung, dass überhaupt bei ICAP der Ariadnefaden für den gesamten Bereich des internationalen Kreishandels mit Aktien über den Dividendenstichtag zu finden wäre, sei es des klassischen Dividendenstripping, sei es der vitiösen Cum-ex-Leergeschäfte. Nach diesem Faden nicht einmal gesucht zu haben, gibt (falls man nicht an eine gezielte Selektion zwecks Schonung der wirklich großen Spieler denkt) Rätsel auf und bedeutet jedenfalls eine Zumutung für das erkennende Gericht und die anstehende Beweisaufnahme.

Denn (2) käme man erst über diesen Ariadnefaden zum nächsten blinden Fleck, der auf S. 3 der Anklage ungeniert eingeräumt wird, nämlich den hier nur anonym aufgeführten so genannten Ex/Ex-Stückegebern. ICAP müsste sich ja für den Erwerb der in der Anklage sog. „gebrauchten“ Aktien bei einem inländischen Besitzer gigantischer Aktienmengen eingedeckt und damit einen doppelten grenzüberschreitenden Kreislaufhandel mit diesen Aktien inszeniert haben. Das setzt die Anklage mit ihrem Vorwurf doppelter Anrechnung der Kapitalertragsteuer notwendig voraus, aber das wäre weitaus schwieriger abzuwickeln gewesen als das klassische Dividendenstripping durch Erwerb von ausländischen Inhabern, bei denen ohnehin bis zu zwei Drittel der deutschen DAX-Werte liegen. Es geht hierbei um die über ICAP zu ermittelnden Lieferketten, deren Nachweis die Finanzbehörden und auch der früher sachbearbeitende Oberstaatsanwalt Fuchs mit Recht für unerlässlich hielten, bis die Oberstaatsanwältin Brorhilker die Beweisführung auf das Engagement von Kronzeugen vom Schlage Dr. Stecks reduzierte, deren fehlende Glaubwürdigkeit die Beweisaufnahme ergeben wird.

Zu den blinden Flecken gehören weiterhin (3) die Rolle und die einzelnen Aktivitäten der Deutschen Bank, die nicht nur juristisch eindeutig als deutsche Depotbank von ICAP fungierte, sondern auch wie in der Fabel vom Hasen und Igel ihr „Ick bün all hier“ an diversen Stellen der Transaktionen ertönen ließ, etwa durch die Bereitstellung riesiger Kredite bei der Hebelung, durch die Verwirrungen mit ihrer Londoner Niederlassung und als Depotbank bei der SERIVA GmbH im Anklagepunkt 3 sowie durch die Beauftragung Dr. Bergers in einem anderen Steuermodell, der sog. Asset-Linked-Note Struktur, aus dessen Beratungsaktivitäten die Staatsanwaltschaft prompt für unser Verfahren ein Belastungsindiz zu konstruieren versucht hat, dessen Haltlosigkeit bereits der Wahlverteidiger RA Dr. Hübner dargelegt hat.

Weder von ICAP noch von der Deutschen Bank ist in den früheren Hauptverhandlungen ein Zeuge vernommen worden. Es versteht sich aber von selbst, dass bereits auf der objektiven Seite von keiner korrekten und vollständigen Aufklärung des Sachverhalts gesprochen werden kann, wenn die wichtigsten und mächtigsten Akteure der Transaktionen in einen blinden Fleck gerückt werden.

2. Das sind außerdem nicht die einzigen blinden Flecken in den Cum-Ex-Verfahren der 12. Strafkammer geblieben. Der vierte ergab sich aus der in Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und 12. Strafkammer realisierten Methode, ich möchte sie „Salamitaktik“ nennen, den Vertretern des Bankhauses Warburg in getrennten Hauptverhandlungen jeweils nacheinander den Prozess zu machen und dadurch die jeweils auf die Warteliste gesetzten als Beweismittel auszuschalten, weil diese sich als sog. anderweitig Verfolgte üblicherweise einer Zeugenaussage in der materiell auch ihren Prozess betreffenden Hauptverhandlung zu verweigern

pflegen, um nicht bei einer belastenden Aussage sofort von der Staatsanwaltschaft, deren ständiger Praxis entsprechend, auch noch wegen einer Falschaussage vor Gericht belangt zu werden. Wer die nicht nur für den Leser, sondern auch für den Zuhörer anstrengende Verlesung des Anklagesatzes bis zum Ende aufmerksam verfolgt hat, wird von den unzähligen Wiederholungen der Wortverbindung „anderweitig Verfolgter“ ermüdet worden sein. Ich will jetzt an dieser Stelle gar nicht darüber spekulieren, ob die Salomitaktik gezielt gewählt worden ist, um entlastende Aussagen, die ja auch von Mitangeklagten erstattet werden können, von vornherein zu verhindern. Es ist schlichtweg ein Faktum, dass dadurch für die strafrechtlich entscheidenden Punkte das Feld der Beweisaufnahme auf sog. „Kronzeugen“ beschränkt worden ist,

(1) die wie die Aktienhändler Shields, Diable und Thorpe die ganzen Geschäfte gefingert und gleichzeitig gegenüber Warburg sowohl mündlich als auch schriftlich deren Natur als Leergeschäfte verneint haben, die dann aber für ihre Aussagen zum Nachteil der Warburg Bank mit Bewährungsstrafen bzw. im Fall Thorpe mit der Zurückstellung einer Anklage überhaupt belohnt worden sind;

(2) oder, noch schlimmer, wie der sich im Verlauf der Entwicklung zum Berger-Sozius hocharbeitende Dr. Steck, der nicht nur bei Warburg, sondern auf zahlreichen Feldern in dubiosester Weise aktiv war und überdies die Steuern auf seine eigenen, durch Irreführung seiner Mandanten erschlichenen Honorare hinterzog, der aber gleichwohl von Staatsanwaltschaft und 12. Strafkammer in einer Weise protegiert worden ist, deren lückenlose Aufdeckung in der bevorstehenden Hauptverhandlung schon jetzt angekündigt werden kann.

Infolge des Schachzuges, im ersten Prozess allein Shields und Diabla anzuklagen und der Warburg Bank nur die inferiore Rolle eines Einziehungsbeteiligten zuzuweisen, konnten die drei „Kronzeugen“ wahrhaftig das Tribunal beherrschen und zur Szene machen, und nicht viel anders ging es weiter, wobei die Führung je einzelner Verfahren durch die Corona-Epidemie begünstigt wurde. Ich will jetzt, wie gesagt, nicht behaupten, dass Staatsanwaltschaft oder 12. Strafkammer es direkt hierauf angelegt hätten, entscheidend ist in meinen Augen der Effekt, dass dadurch in den Hauptverhandlungen eine Beweisaufnahme innerhalb der Bank vollständig ausfiel, der vierte große blinde Fleck. Dass die 13. Strafkammer dieses Problem erkannt und zu lösen versucht hat, zeigt ihr Beweisbeschluss im Zwischenverfahren vom 30.9.2022 über die Vernehmung der unmittelbarsten Zeugen Dr. Berger und Schmid, dessen Realisierung an einer unbestreitbaren Verfahrensverzögerung durch die Staatsanwaltschaft scheiterte. Auch hier will ich wieder nicht behaupten, dass eine Vereitelungsabsicht obwaltete, für die Feststellung des blinden Flecks genügt die bloße Tatsache. Es wird Aufgabe der hiesigen Beweisaufnahme sein, nach verfassungsrechtlich zulässigen und inhaltlich überzeugenden Surrogaten zu suchen.

3. Den fünften blinden Fleck bildet der bereits erwähnte Anklagepunkt 4 der SERIVA GmbH, freilich nur in Bezug auf die Beschuldigungen gegenüber Dr. Olearius, für die es nicht einmal einen Anflug von Substantiierung gibt, während nicht nur die Energien und Tätigkeiten der bekannten Kronzeugen Shields, Dr. Steck und Konsorten, sondern auch die multiple Rolle der Deutschen Bank bei der Einfädelung und Abwicklung der Geschäfte eindrucksvoll geschildert werden. Deren Londoner Niederlassung besorgte laut Anklage S. 25/26 das notwendige Fremdkapital und den Zugang zu den Märkten ausdrücklich „zum Handel mit Aktien um den Dividendenstichtag“ und war zugleich laut Anklage S. 26 unten der sonst in

der Anklage immer anonym bleibende Lieferant der Ex/ex-Aktien. Die Deutsche Bank Frankfurt wiederum war laut Anklage S. 27 Depotbank der SERIVA und erstellte (so wörtlich) „tatplangemäß“ die falschen Steuerbescheinigungen. Dass bis heute deswegen gegen keinen Angehörigen der Deutschen Bank Anklage erhoben worden ist, stattdessen aber gegen den als bloßen privaten Investor ohne Teilnahme an oder Kenntnis von der Geschäftsführung betroffenen Dr. Olearius, beweist einmal mehr die einseitige Selektion der Staatsanwaltschaft, die nur deshalb nicht willkürlich genannt werden soll, weil sie planmäßig zum Nachteil von Warburg erfolgt.

4. Auf weitere Lücken oder und Unschlüssigkeiten in der Aufklärung und Darstellung des objektiven Tatbestandes durch die Staatsanwaltschaft einzugehen, würde den Rahmen dieser Eingangserklärung sprengen. Wegen des klassischen, strafrechtlich unbedenklichen Dividendenstripping und der viel zu simplen Behandlung des sog. Dividendenlevels kann ich auch vollständig auf die Eingangserklärungen der Wahlverteidiger verweisen.

5. Natürlich kann eine Beweisführung nicht nur aus blinden Flecken bestehen, auch nicht in Wirtschaftsstrafsachen, in denen regelmäßig Urkunden als Beweismittel eine große Rolle spielen. Diese bedürfen aber selbst der Interpretation, besonders eklatant dann, wenn ein „Kronzeuge“ wie Dr. Steck behauptet, ein klar entlastendes Dokument sei im allgemeinen Einverständnis gelogen und nur pro forma ausgestellt worden, um dadurch seine eigene ungeheure Verantwortung als Aussteller dieses Dokuments wenigstens zu verkleinern. Ich sehe hier der angekündigten Selbstleseverfügung erwartungsvoll entgegen. Die Verteidigung kann schon jetzt ankündigen, dass sie an der Aufklärung des Beweiswertes der

zahlreichen Urkunden intensiv mitarbeiten wird. Bereits in der Vorbereitung der Hauptverhandlung sind unzählige Fehldeutungen der Anklageschrift festgestellt worden, exemplarisch ist ein besonders markanter, in allen Urteilen bis hin zum BGH eine Schlüsselrolle einnehmender Punkt in der Eingangserklärung des Wahlverteidigers RA Dr. Hübner im Detail dargestellt worden.

VI. Keine Bindungswirkung früherer Urteile einschl. BGH

Meine Erklärungen zum objektiven Tatbestand möchte ich mit einigen Bemerkungen zu der kompletten prozessualen Bedeutungslosigkeit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Fall Shields für die Entscheidung im vorliegenden Falle beschließen, vor allem für sie, sehr geehrte Laienbeisitzer, und die anwesenden Medienvertreter. Dass der Bundesgerichtshof keinen revisiblen Fehler in der ungeheuren Fleißarbeit einer 525-seitigen Begründung des Urteils der 12. Strafkammer entdecken konnte, in dessen Kielwasser sodann die anschließenden, immer nur denselben Warburg-Komplex Scheibe für Scheibe betreffenden Verfahren vor der 12. Strafkammer segelten, begründet für das vorliegende Verfahren keinerlei Bindung. Es steht außerhalb jeden Zweifels, dass das Gericht in einem neuen Verfahren sich von den Ergebnissen früherer Prozesse zum gleichen Sachverhalt in keiner Weise beeinflussen lassen darf, weil es dazwischen keine Rechtskraftwirkung gibt. Es ist ferner ein Irrtum, wenn vielfach in der öffentlichen Wahrnehmung angenommen wird, es seien schon alle wesentlichen Fragen vom Bundesgerichtshof geklärt. Weil der Bundesgerichtshof grundsätzlich an die tatrichterlichen Feststellungen gebunden ist, wenn diese nicht verfahrensrechtsfehlerhaft zustande gekommen sind, und weil die Prüfung von Verfahrensfehlern ihm verwehrt ist, wenn (wie es im Shields-Prozess der Fall war) innerhalb der viel zu knapp

bemessenen Revisionsbegründungsfrist Verfahrensrügen unterlassen worden sind, besagt eine Verwerfung der Revision nichts über die Richtigkeit der vom Tatrichter getroffenen Feststellungen, sondern nur über die Unzulänglichkeit der Revisionsbegründung.

Zwar weiß ich aufgrund zahlreicher entscheidungspsychologischer Experimente, die ich über etliche Jahre meines Lebens mit Richtern und Staatsanwälten als freiwilligen Teilnehmern veranstaltet habe, dass die normative Anforderung an Richter, sich von Vorentscheidungen nicht beeinflussen zu lassen, in der empirischen Realität der Informationsverarbeitung nur erfüllt werden kann, wenn man auch sieht, dass und wo diese Vorentscheidungen gravierende Mängel aufweisen. Deshalb ist es mir wichtig, zu Beginn der Hauptverhandlung auf diese blinden Flecken in der früheren Beweisführung der 12. Strafkammer und der auf ihr beruhenden jetzigen Anklage hinzuweisen und zugleich anzukündigen, dass die Verteidigung mit allen ihren Möglichkeiten dazu beitragen wird, diese Lücken in der Sachverhaltsaufklärung durch Sie, meine Damen und Herren Richter, zu schließen. Hierbei möchte ich auch ausdrücklich meine Zuversicht betonen, dass dies in der bevorstehenden Hauptverhandlung gelingen wird. Denn die versuchte Einflussnahme auf das vorliegende Verfahren durch die von den Mitgliedern der 12. Strafkammer beschickten Geheimakten ist mit ihrer Aufdeckung gescheitert, und das Hohe Gericht hat bereits in seinem Beweisbeschluss vom 30.09.2022 manifestiert, dass es keine Lücken bei der notwendigen Beweiserhebung in Kauf nehmen wird.

VI. Zum subjektiven Tatbestand insbesondere

A. Allgemeines

1. Die in diesem Beweisbeschluss manifestierte Sorgfalt der 13. Strafkammer betraf speziell den subjektiven Tatbestand, auf den ich jetzt abschließend noch speziell eingehen möchte, weil sich die – im Wortsinne – Grundlosigkeit der Anklage hier am deutlichsten zeigt. Der verlesene Anklagesatz enthält zum Vorstellungsbild von Herrn Dr. Olearius durchweg Allgemeinplätze, weiß aber keinen konkreten Bewusstseinsinhalt zu beschreiben, der unter den Rechtsbegriff des Steuerhinterziehungsvorsatzes subsumiert werden könnte. Auch in dieser Hinsicht setzen sich deshalb die von mir zuvor apostrophierten blinden Flecken fort bzw. potenzieren sich sogar. In den Eingangserklärungen der Wahlverteidiger ist das bereits gezeigt worden. Lassen Sie mich bei dem Nachweis des Ungenügens der Anklage zur Erfüllung der in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannten strafrechtsdogmatischen Voraussetzungen des Vorsatzes noch etwas verweilen, weil dadurch dessen Anforderungen weit präziser geklärt worden sind, als die bisherigen Urteile und in deren Kielwasser die vorliegende Anklageschrift auch nur geahnt haben.

2. Nach der ständigen, in den sog. Berliner Raserfällen unlängst bekräftigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist bedingter Vorsatz gegeben, wenn der Täter die Tatbestandserfüllung als mögliche, nicht ganz fern liegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen damit abfindet, mag ihm die Tatbestandserfüllung auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Die Prüfung, ob Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert unbedingt eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements regelmäßig erforderlich ist, dass sich das Tatgericht mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und dessen psychische Verfassung bei der Tatbegehung, seine Motivlage und die für das

Taggeschehen bedeutsamen Umstände mit in Betracht zieht (BGHSt 65, 42, 49 f. m. z. w. N. seiner Rechtsprechung).

3. Diesen Vorsatzbegriff muss man wiederum auf die tatbestandlichen Anforderungen des objektiven Tatbestandes der Steuerhinterziehung gem. § 370 Abgabenordnung projizieren, der sowohl unrichtige Angaben in tatsächlicher Hinsicht als auch eine Verletzung des Steuerrechts voraussetzt. Beide Voraussetzungen müssen deshalb vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Dabei genügt es nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht, dass der Täter nur die Tatsachen kennt, die die Verletzung des Steuerrechts und die Unrichtigkeit der Angaben begründen. Vielmehr, so der BGH in Anwendung der sog. Steueranspruchslehre, „gehört zum Vorsatz der Steuerhinterziehung, dass der Täter den Steueranspruch dem Grunde und der Höhle nach kennt und ihn auch verkürzen will“ (grundlegend bereits BGHSt 5, 90 aus dem Jahre 1953; in den letzten Jahren vielfach bestätigt, s. BGH wistra 2019, 374; 2020, 154, 375; 2021, 285; 2022, 297). Das ist übrigens in der Cum-ex-Entscheidung des BGH auch nicht angezweifelt worden, vielmehr ist darin nur der von Dr. Steck gelegte Leim, auf den die 12. Strafkammer gegangen ist, für revisionsrechtlich nicht angreifbar erklärt worden⁶.

B. Zum Wissenselement des Vorsatzes

1. Ich beginne mit dem Wissenselement des Vorsatzes, das als Minimum beim sog. bedingten Vorsatz ein Fürmöglichhalten erfordert. Aus der damaligen Eigenart der deutschen Kapitalertragsteuer, dass sie an der Quelle erhoben wird, aber auf die Steuerschuld insgesamt angerechnet

⁶ BGHSt 66, 182, 204 Rn. 86.

werden konnte, was allerdings nur dem deutschen Steuerbürger zugutekam, folgte, dass der Aktienhandel eines ausländischen Aktieninhabers mit einem deutschen Steuerbürger um den Dividendenstichtag herum eine für beide Parteien einträgliche Einnahmequelle darstellte, die zwar dem deutschen Fiskus ebenfalls ein Dorn im Auge war, aber unstreitig keine kriminelle Steuerhinterziehung darstellte. Dieses in der Anklage kaum gestreifte, im Fachjargon vielfach als Dividendenstripping bezeichnete Geschäft bedeutet, wie bereits in der Eingangserklärung der Wahlverteidiger herausgearbeitet, eine Teilung des in der Anrechenbarkeit der Dividendenzahlung steckenden Vermögenswertes. Der Markt hierfür und dessen Ertragsmöglichkeiten waren auch im Hinblick darauf enorm, dass seit Jahrzehnten bis zu zwei Drittel der Aktien von deutschen Unternehmen in ausländischer Hand sind. Es war deshalb mitnichten so, dass die Kenntnis von Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag herum für jemanden, der wie Herr Dr. Olearius nicht die detaillierten und subtilen Kenntnisse von Dr. Berger und Dr. Steck besaß, irgendeinen Verdacht eines auf Steuerhinterziehung berechneten Modells auslösen konnte. Wenn man den sogleich noch anzusprechenden Rückschaufehler vermeidet, hätte dies noch nicht einmal für die Erwähnung des Wortes Leerverkauf gegolten, denn entscheidend ist überhaupt nicht der Leerverkauf als solcher, sondern, wo und womit der Leerverkäufer sich eindeckt, ob (wie die Anklage salopp formuliert) mit „gebrauchten“ Aktien bei einem inländischen Ex/Ex-Stückegeber (den die Anklage notabene, wie schon bemerkt, in einem blinden Fleck verschwinden lässt) oder bei einem ausländischen Inhaber, der mit der Dividendengutschrift nichts anfangen konnte, weshalb diese dann auch bei Leerverkäufen nur einmal benutzt wird.

2. Zwar wäre es rein theoretisch möglich, dass aus den erschöpfend sichergestellten Dokumenten über die interne Kommunikation im Bankhaus

Warburg hervorgehen würde, dass Herrn Dr. Olearius ein tieferes und die Steuerhinterziehung umfassendes Wissen vermittelt worden wäre. Tatsächlich ist dies aber nirgends der Fall, und die Verteidigung sieht der Auswertung dieser Dokumente mit größter Ruhe entgegen. Sie wird das Gegenteil dessen ergeben, was im Anklagesatz daraus gemacht worden ist. Der angeblich Herrn Dr. Olearius einschließende Deliktsplan ist ein Hirngespinnst; eine nicht in diesem befangene, wahnhafte Missdeutung, sondern objektive Würdigung des Dokumentenmaterials wird das klipp und klar beweisen.

3. Unabhängig davon, dass die Anklage somit gerade in den Details versagt, verkennt sie auch in grundsätzlicher Weise die Entscheidungs- und Informationsströme in einem größeren Wirtschaftsunternehmen, wie schon die Erklärung des Wahlverteidigers Dr. Gauweiler gezeigt hat. Es ist ebenso notwendig wie selbstverständlich, dass der Unternehmensleiter nicht selbst Detailfragen prüft und etwa Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Kommentare studiert, vielmehr vergibt er derartige Prüfungen an die Fachabteilungen und verlässt sich auf deren Ergebnisse. Diese Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge sind in der Betriebswirtschaftslehre seit langem in dem sog. Principal Agent-Approach untersucht und aufgeklärt worden, und die Verteidigung wird sie, wenn erforderlich, gezielt zum Inhalt der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung machen.

4. Wie ebenfalls bereits in der Eingangserklärung von Herrn RA Dr. Gauweiler ausgeführt, führen die Tagebücher von Herrn Dr. Olearius einen einzigartigen Nachweis für seine feste Entschlossenheit, sich nicht auf unseriöse, geschweige denn rechtswidrige Geschäfte einzulassen, von kriminellen Machenschaften ganz zu schweigen. So wie der Philosoph Hegel an eine List der Vernunft glaubte, bin ich geneigt, an eine List der

höheren Gerechtigkeit zu glauben, dass die strafbare und auch moralisch nichtswürdige Tat unbekannter Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden, die Tagebücher von Herrn Dr. Olearius Medienvertretern auszuhändigen und dadurch seine geheimsten und privatesten Gedanken quasi öffentlich zu machen, dafür gesorgt hat, dass gewissermaßen nach jedem moralischen Splitter gesucht worden ist und als Ergebnis nichts als die Redlichkeit herauskam.

5. Der nächste grundlegende Mangel der Anklage besteht in dem geradezu klassischen Rückschaufehler, die heutige Einschätzung der Steuerrechtslage auf die damalige Kenntnissituation zurückzuprojizieren. Zwischen der Entscheidung des BFH vom 15.12.1999 (I R 29/97) und dessen Gerichtsbescheid vom 06.03.2013 (I R 2/12) entsprach es der völlig herrschenden Meinung im Steuerrecht, dass es sich bei den betreffenden Cum-Ex-Geschäften um die legale Ausnützung von Lücken im Steuerrecht handele. Bezeichnenderweise ist vom BFH noch in seinem Gerichtsbescheid von 2013 ausgesprochen worden, dass im Falle eines sog. gedeckten Leerverkaufs das wirtschaftliche Eigentum bereits mit dem schuldrechtlichen Vertrag übergehen würde, was nur bei ungedeckten Leerverkäufen offengelassen wurde. Auch im Schrifttum herrschte vollständig die dazu von Dr. Berger vertretene Auffassung vor. Selbst wenn die diese Auffassung tragenden Steuerrechtsprofessoren wegen des von Dr. Berger gezahlten Gutachterhonorars wider besseres Wissen gegutachtet hätten, was übrigens von niemandem behauptet, sondern nur raunend angedeutet wird und was ich persönlich als emeritierter Universitätsprofessor für eine ungeheuerliche Ehrabschneidung halte, würde allein das bloße Faktum der von ihnen vertretenen herrschenden Meinung ausreichen, um die völlige Haltlosigkeit der Unterstellung zu beweisen, selbst ein schlichter Steuerschuldner habe immer schon das Gegenteil gewusst. Jedenfalls wird die Verteidigung darauf hinwirken, dass die Existenz der bis 2013

herrschenden Meinung in der Hauptverhandlung geklärt und nicht hinter einem bloßen Rückschaufehler unkenntlich gemacht wird.

6. Weil, wie schon bemerkt, die Tathandlung einer Steuerhinterziehung darin besteht, dass der Täter gegenüber den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder sie pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO), genügt bei der geschäftlichen Durchführung eines bestimmten Steuersparmodells auch für den bedingten Vorsatz nicht etwa schon das Bewusstsein, dass dieses möglicherweise nicht die Anerkennung des Finanzamtes finden wird. Vielmehr muss für die Wissenskomponente des Vorsatzes das Bewusstsein hinzukommen (mindestens im Sinne des für Möglichhaltens), dass das Steuermodell gegenüber dem Finanzamt nicht in der Weise dargestellt wird, wie es tatsächlich ist, sondern dass dem Finanzamt über dessen Bewandtnisse falsche Angaben gemacht werden, sei es dadurch, dass direkt einzelne falsche Angaben gemacht werden, sei es dadurch, dass die Angaben unvollständig sind und deshalb wichtige, der steuerlichen Anerkennung entgegenstehende Tatsachen unerwähnt bleiben.

Allein schon auf der Wissensseite des Vorsatzes hätte Herr Dr. Olearius also Vorstellungen darüber besessen haben müssen, dass die Angaben gegenüber dem Finanzamt irreführend gewesen wären und es dadurch den Finanzbehörden erschwert gewesen wäre, die Verletzung des Steuerrechts durch das realisierte Modell zu erkennen. Da ein Unternehmensleiter selbstverständlich die Steuererklärung (auch wenn er sie unterschreibt) nicht selbst ausfüllt, sondern dies dem steuerberatenden Unternehmen überlässt, müssten also objektive Umstände beigebracht werden können, dass Dr. Olerius nicht nur mit einem möglichen steuerlichen Misserfolg des Modells, also dessen Steuerrechtswidrigkeit, sondern auch mit

dessen täuschender Darstellung gegenüber dem Finanzamt rechnete. Ohne besondere Nachweise in dieser Hinsicht, von denen es vorliegend nicht einmal einen Schatten gibt, wird sich lediglich bei einem direkten Vorsatz bezüglich der Verletzung des Steuerrechts die tatsächliche Vermutung formulieren lassen, dass dann auch mit der Möglichkeit von dessen unrichtiger Darstellung gegenüber den Finanzbehörden gerechnet würde. Denn vom unternehmerischen Standpunkt aus wäre es wenig rational, ein wissentlich anerkennungsunfähiges Modell zu praktizieren, dieses dem Finanzamt offen zu legen und dann den Fehlschlag der eigenen Geschäfte zwingend attestiert zu bekommen. Anders ist es dagegen, wenn Steuermodelle ausprobiert werden, wie es in der notorisch Steuersparmodelle praktizierenden deutschen Volkswirtschaft gang und gäbe ist. Unter steuerstrafrechtlichen Aspekten ist es völlig unbedenklich, derartige Modelle auszuprobieren und dem Finanzamt zur Entscheidung zu unterbreiten.

Mit dieser aus dem Vorsatzbegriff zwingend folgenden Konsequenz, dass ein bedingter Vorsatz bezüglich der Anerkennungsunfähigkeit eines Steuermodells mitnichten auch einen bedingten Vorsatz bezüglich einer Steuerhinterziehung impliziert, ist im Grunde der ganzen bisherigen Rechtsprechung der 12. Strafkammer zum subjektiven Tatbestand die Grundlage entzogen. Denn in dem Urteil gegen Shields ist (notabene unter Inkaufnahme der festgestellten blinden Flecken) angenommen worden, dass Herr Dr. Olearius nicht sicher erkannt habe, dass die von Dr. Berger vertretene steuerliche Einschätzung falsch war, dass er allerdings diese Möglichkeit als eine nicht nur entfernt liegende erkannt hätte (S. 217 in 62 KLS 213 Js 41/19-1/19). Damit war aber gerade noch nicht auch ein bedingter Vorsatz bezüglich einer Steuerhinterziehung durch Abgabe einer irreführenden Steuererklärung impliziert.

C. Zum Willenselement des Vorsatzes

1. Was schließlich das voluntative Vorsatzelement anbetrifft, so ist die vom BGH geforderte „Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, namentlich der Persönlichkeit des Täters, seiner psychischen Verfassung bei der Tat und seine Motivlage“ bisher völlig verabsäumt worden. Die in der Eingangserklärung vom Wahlverteidiger Dr. Landry beschriebene Persönlichkeit von Herrn Dr. Olearius lässt es als ausgeschlossen erscheinen, dass dieser bereit gewesen wäre, um eines illegalen Steuervorteils willen eine Steuerstraftat zu begehen und die Zerstörung seines gesamten Lebenswerks in Kauf zu nehmen. Wer die Zeichnung der Persönlichkeit durch die Prozessparteien zu wenig valide finden sollte, weil die Staatsanwaltschaft cum ira und die Verteidigung cum studio, also mit einseitiger Tendenz handle, der möge die Würdigung im Handelsblatt nehmen, dessen Sympathien notorisch nicht bei Dr. Olearius, sondern bei OStAin Brorhilker liegen und das doch in seinem Artikel vom vergangenen Dienstag nicht umhin konnte, Dr. Olearius wie folgt zu charakterisieren. ZITAT „Er gilt als weiser Mann der hanseatischen Finanz, Retter schlingernder Konzerne, großzügiger Mäzen. Politiker suchten gerne den Rat des Bankiers, der auch als moralische Instanz gilt.“ ENDE DES ZITATS

2. Bei der gebotenen Gesamtschau ist ferner in der vorliegenden Anklage vollständig ignoriert worden, dass der etwa mithilfe einer lückenhaften Steuererklärung allenfalls erlangbare Steuervorteil von vornherein nur temporär gewesen wäre und niemals bei Warburg hätte bleiben können, wenn es sich dabei um eine Steuerhinterziehung handeln würde. Denn selbstverständlich kamen durch die bei Warburg dauerhaft geführte Betriebsprüfung alle Einzelheiten der Geschäfte lückenlos ans Licht, wie die

Staatsanwaltschaft im Grunde selbst in ihrem ursprünglichen Anklagepunkt 15 zuzugeben gezwungen ist. Die detaillierte Prüfung durch die Hamburger Finanzbehörden war angesichts der permanenten Betriebsprüfung und angesichts der Größe der zu prüfenden Beträge auch völlig sicher. Angesichts des Persönlichkeitsbildes von Herrn Dr. Olearius klingt es absurd, dass dieser sich auf ein solches Himmelfahrtsunternehmen eingelassen hätte.

Der Kunstgriff der Staatsanwaltschaft, dem ein gewisses Raffinement nicht abgesprochen werden kann, die für jedes große Unternehmen typische eigentliche Prüfung durch die Betriebsprüfung nicht als Beweis dafür zu nehmen, dass bei Warburg von vornherein niemand hätte annehmen können, mit einer Steuerhinterziehung in Millionenhöhe durch vitiöse Cum-ex-Leergeschäfte „einfach mal so“ ohne akribische Prüfung der Finanzbehörden durchzuschlüpfen, sondern zu einer eigenen versuchten Steuerhinterziehung zu stilisieren, verschlägt allerdings ausgerechnet gegenüber Herrn Dr. Olearius überhaupt nicht. Denn dieser ließ die interne Prüfung ebenso wie die Argumentation gegenüber den Hamburger Finanzbehörden nicht nur völlig korrekt durch die Fachabteilungen unter der Leitung der Herren Dr. Greiner und Wilcken (notabene von der StA flugs zu „anderweitig Verfolgten“ promoviert!) vornehmen und ausarbeiten, sondern hatte auch eine unabhängige externe Prüfung durch die national und international renommierte Bonner Steuerrechtskanzlei „Flick Gocke Schaumburg“ in Auftrag gegeben. Und indem er nirgendwo Prüfungsergebnisse vorgab, sondern diese zur Kenntnis nahm, von ihnen überzeugt wurde und sie dann auch nach außen vertrat, handelte er exakt so, wie es der Pflicht eines sorgfältigen Unternehmensleiters entspricht.

3. Auch dies wird wiederum minutiös durch die Tagebucheintragungen von Dr. Olearius belegt. Wenngleich es bei den Tagebüchern um ein beherrschendes Thema nicht nur dieses Verfahrens geht, will ich das nicht immer wieder im Detail ausführen, um nicht zu ermüden. Deshalb hierzu nur noch ein abschließendes Wort: Wenn auch die Verletzung der Würde von Herrn Dr. Olearius, dessen intimste Überlegungen durch die Verletzung des Amtsgeheimnisses zu Markte getragen worden sind, nicht ungeschehen gemacht werden kann, so ist doch wenigstens der Effekt ein Teil von jener Kraft, die vielleicht nicht stets, aber doch im vorliegenden Fall unbewusst das Gute schafft, nämlich die vollständige Entlastung des Angeklagten. Es enttäuscht mich zutiefst, dass die Staatsanwaltschaft diese ihr quasi auf einer Silberplatte vom Schicksal dargebotene Möglichkeit zur wenigstens strafprozessualen Wiedergutmachung nicht wahrgenommen, sondern auf die Verletzung des Amtsgeheimnisses mit den Versuchen einer Missinterpretation der Tagebücher noch draufgesattelt hat. In Verbindung mit den vielen Dutzenden von Belegen, die in den Tagebüchern für die redliche Gesinnung von Dr. Olearius authentisch zur Verfügung stehen, lässt sich deshalb auch die volitive Komponente des Vorsatzes nicht nur nicht nachweisen, sondern eindeutig widerlegen.

4. Nachdem ich die ermessensfehlerhafte Benutzung der Fondsgeschäfte seitens der Staatsanwaltschaft zu Beginn meines Opening Statements als in Wahrheit nicht tragfähige Brücke zu der unbedingt gewollten örtlichen Zuständigkeit des LG Bonn gerügt habe, komme ich ganz zum Schluss hierauf zurück, weil dieser in prozessualer Hinsicht untaugliche Versuch in materiellrechtlicher Hinsicht geradezu ein finales Eigentor darstellt. Die verlesene Anklageschrift weist für die nunmehr in die Fälle 5 bis 9 aufgespaltene Tätigkeit des *BC German Equity Special Fund* auf S. 37 einen Steuer-Gesamtschaden von über 108 Mio. € auf und für diejenige des in den Fallzählungen hin und her gehenden *BC German Hedge Fund* auf S.

46 von knapp 49 Mio. €, insgesamt also weit über 150 Mio. €. Auch wenn man die unerklärt niedrigeren Zahlen auf den Seiten 12-14 nimmt, bleibt immer noch ein vorgeworfener Steuer-Gesamtschaden von fast 110 Mio. € übrig.

Dieser Zahl muss man die für die Verwaltung dieser beiden Fonds durch die Warburg Invest lediglich erhaltenen Vergütungen von 250.000 € für den *BC German Equity Special Fund* sowie von 525.000 € für den *BC German Hedge Fund* gegenüberstellen, zusammen also deutlich weniger als 1 Mio. € oder je nach den in der Anklage verwandten Zahlen zwischen 5 und 7 Promille. Das kann man im Urteil des LG Bonn vom 9.2.2022 gegen den Geschäftsführer von Warburg Invest Dr. Mertens (62 KLS-213 Js 131/20-3/20) auf den Seiten 48 und 58 nachlesen, die vorliegende Anklage hat es dagegen schamhaft verschwiegen - wohl um nicht sämtliche Zuhörer bereits bei der Verlesung des Anklagesatzes mit der Nase darauf zu stoßen, dass der angebliche, von ihr buchstäblich erfundene Steuerhinterziehungsvorsatz mit Geisteskrankheit gepaart gewesen wäre. Oder sollte sich ein normaler Mensch bereitfinden, kriminelle Steuerschäden von weit über 100 Mio. € zu verursachen für eine Verwaltungsgebühr im Promillebereich, während die Investoren ungefähr 33% eingesteckt haben, ebenso wie die ehrenwerten Kronzeugen bei der Ballance mithilfe eines im Mertens-Urteil festgestellten sog. Spread, bei dem es sich um eine brutale Irreführung der übrigen Fondsbeteiligten handelte, und der bei diesen brutalen Irreführungen mitwirkende, ehrenwerte Kronzeuge Dr. Steck für sich allein ungefähr 16%!?

Dadurch, dass auch die Fondsgesellschaften Teil der Anklage gegen Herrn Dr. Olearius sind, ist also einerseits in die Unterstellung eines Steuerhinterziehungsvorsatzes schon durch die schieren Größenordnungen eine

praktische reductio ad absurdum implantiert und andererseits die spektakuläre Täuschungssucht und Täuschungsfähigkeit des Dr. Steck manifestiert worden. Ich harre der Aussage, die er in der bevorstehenden Beweisaufnahme erstatten wird, und gedenke schon jetzt jener Kraft, die gegen ihren Willen stets das Gute schafft.

Ich danke dem hohen Gericht und allen Anwesenden für Ihre Aufmerksamkeit!